



Organisation  
der Arbeitswelt  
**Komplementär  
Therapie**

# **Reglement supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis**

---

Genehmigt am: 28.03.2019 durch: Vorstand OdA KT Geändert am: 09.12.2025 durch: Vorstand OdA KT  
251209 Reglement Supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Grundsatz der supervidierten komplementärtherapeutischen Berufspraxis .....</b>	<b>3</b>
2.1. Komplementärtherapeutische Berufspraxis.....	3
2.2. Supervision der komplementärtherapeutischen Berufspraxis .....	3
<b>3. Anforderungen an die supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis ...</b>	<b>4</b>
3.1. Formen der komplementärtherapeutischen Berufspraxis .....	4
3.2. Umfang der geforderten komplementärtherapeutischen Berufspraxis .....	4
3.3. Formen der Supervision .....	4
3.4. Umfang und Durchführung der Supervision .....	5
<b>4. Vorgaben betreffend Wahl der Supervisor*innen .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Anforderungen an Supervisor*innen der komplementärtherapeutischen Berufspraxis .....</b>	<b>5</b>
5.1. Aufgabenbereich der Supervisor*innen .....	5
5.2. Mindestanforderungen an Supervisor*innen .....	5
5.3. Überprüfung der Mindestanforderungen .....	6
<b>6. Nachweis der supervidierten komplementärtherapeutischen Berufspraxis .....</b>	<b>6</b>
6.1. Nachweis der Berufspraxis.....	6
6.2. Nachweis der Supervision .....	7
<b>7. Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
7.1. Erlass der Supervisionspflicht.....	7
<b>8. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>

## 1. Einleitung

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt die an die Zulassung zur Höheren Fachprüfung (HFP) für Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten geknüpfte Bedingung der supervidierten komplementärtherapeutischen Berufspraxis.

<sup>2</sup> Es regelt zudem die Mindestanforderungen der OdA KT an die Qualifikation der Supervisor\*innen, die Supervisionsangebote für Komplementärtherapeut\*innen während der komplementärtherapeutischen Berufspraxis anbieten.

## 2. Grundsatz der supervidierten komplementärtherapeutischen Berufspraxis

### 2.1. Komplementärtherapeutische Berufspraxis

<sup>1</sup> Unter dem Begriff komplementärtherapeutische Berufspraxis versteht die OdA KT die berufsmässige Ausübung der Komplementärtherapie

- a) von Therapeut\*innen mit Branchenzertifikat OdA KT nach Abschluss einer von der OdA KT akkreditierten Ausbildung.
- b) von Therapeut\*innen, die das Branchenzertifikat OdA KT über das Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat erwerben.

<sup>2</sup> Zur Berufstätigkeit zählen die reine Behandlungszeit sowie alle anderen direkt mit der Praxis-tätigkeit verbundenen Tätigkeiten gemäss Berufsbild und Qualifikationsprofil Komplementärtherapeut\*in mit eidg. Diplom (siehe Prüfungsordnung und entsprechende Wegleitung).

### 2.2. Supervision der komplementärtherapeutischen Berufspraxis

<sup>1</sup> Die Supervision der Berufspraxis gemäss Ziffer 2.1 ermöglicht eine gezielte Reflexion des beruflichen Handelns. Die angeleitete Reflexion bezieht die eigene Persönlichkeit und die Ausgestaltung der beruflichen Rolle / Tätigkeit als Komplementärtherapeut\*in mit ein, um die Weiterentwicklung der Kompetenzen zu fördern und die Rollenidentität, die Professionalität und das Selbstmanagement zu erhöhen.

<sup>2</sup> Die Supervision bezieht sich auf Themen aus dem beruflichen Praxisalltag wie konkrete Gesprächs- und Behandlungssituationen oder Aspekte der Praxisführung und Organisation wie

- Fallbearbeitung
- Berufliche Rolle als Komplementärtherapeut\*in
- Berufliches Selbstverständnis
- Kommunikation, Interaktion, Konflikte.

<sup>3</sup> Die Zielsetzungen der Supervision Berufspraxis sind auf die wachsenden beruflichen Kompetenzen abgestimmt und ermöglichen es den Supervisand\*innen:

- Klient\*innen, deren Umfeld und sich selbst in der beruflichen Situation vernetzt wahrzunehmen und diese Wahrnehmungen zu reflektieren,
- über das eigenständige komplementärtherapeutische Konzept zu reflektieren und dieses zu erweitern,
- Eigen- und Fremdanteile in der Beziehung und Auseinandersetzung mit Klient\*innen sowie mit Bezugspersonen aus dem Berufsfeld differenziert wahrzunehmen und das eigene Tun in der Vielfalt systemischer Bezüge zu reflektieren.

<sup>4</sup> Die Supervision beinhaltet

- eine gezielte Reflexion des beruflichen Handelns in Bezug auf die Kompetenzen und die berufliche Rolle als Komplementärtherapeut\*in gemäss Berufsbild, Qualifikationsprofil und Grundlagen der Komplementärtherapie,

- die Reflexion der eigenen Persönlichkeit und der Ausgestaltung der beruflichen Rolle/Tätigkeit,
- die Weiterentwicklung der Kompetenzen,
- die Erhöhung von Rollenidentität, Professionalität und Selbstmanagement.

<sup>5</sup> Ausdrücklich nicht Inhalt der Supervision sind die Prüfungsvorbereitung auf die HFP wie das Training für die Beantwortung von Prüfungsfragen und die Unterstützung beim Erstellen der Fallstudie.

### 3. Anforderungen an die supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis

#### 3.1. Formen der komplementärtherapeutischen Berufspraxis

Die komplementärtherapeutische Berufspraxis erfolgt in einem Anstellungsverhältnis als Komplementärtherapeut\*in bzw. als selbstständig erwerbende\*r Komplementärtherapeut\*in.

#### 3.2. Umfang der geforderten komplementärtherapeutischen Berufspraxis

<sup>1</sup> Die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur HFP geforderte komplementärtherapeutische Berufspraxis beträgt **mindestens 2 Jahre**.

<sup>2</sup> Während der geforderten Dauer gemäss Absatz 1 muss das **durchschnittliche Arbeitspensum**, das die Behandlungsstunden und die übrige Praxistätigkeit umfasst, **mindestens 50%** betragen. Liegt das durchschnittliche Arbeitspensum unter 50%, verlängert sich die Dauer der Berufspraxis, bis das geforderte Pensum erreicht wird. Gleiches gilt bei begründeten Unterbrüchen (z. B. Krankheit, Elternzeit oder Auslandsaufenthalt). Eine Tätigkeit unter 30% wird nicht als Berufspraxis angerechnet.

<sup>3</sup> Das Arbeitspensum gemäss Absatz 2 muss **über die deklarierte Dauer durchschnittlich mindestens 300 Behandlungsstunden pro Jahr** aufweisen.

<sup>4</sup> Komplementärtherapeut\*innen, die das Branchenzertifikat über eine von der OdA KT akkreditierte Ausbildung erlangt haben, absolvieren die geforderte Berufspraxis zwischen dem Erlangen des Branchenzertifikats und der Anmeldung zur HFP.

<sup>5</sup> Komplementärtherapeut\*innen, die das Branchenzertifikat über das Gleichwertigkeitsverfahren erlangt haben, können die geforderte Berufspraxis aus der Zeit zwischen dem Abschluss der herkömmlichen Methodenausbildung und der Anmeldung zur HFP geltend machen.

#### 3.3. Formen der Supervision

Folgende Formen der Supervision kommen zur Anwendung:

a) Einzelsupervision

Der\*die Supervisand\*in bespricht eine individuelle berufliche Situation im Einzelgespräch mit dem\*der Supervisor\*in. Die Themen werden mit Supervisionsmethoden in der «Hier und Jetzt-Situation» aktualisiert, reflektiert und aufgearbeitet.

b) Gruppensupervision

Mehrere Supervisand\*innen reflektieren ihre beruflichen Anliegen unter Begleitung der Supervisorin bzw. des Supervisors. Die einzelnen Supervisand\*innen erhalten ausgewogen Raum, sich einzubringen und gemeinsam an konkreten Fällen und persönlichen Themenstellungen zu lernen. Die Gruppe selbst kann als Spiegel und Lernfeld einbezogen sein.

### 3.4. Umfang und Durchführung der Supervision

<sup>1</sup> Insgesamt sind **während der Zeit der deklarierten Berufspraxis 18 Stunden Supervision** zu erbringen. Davon können maximal 8 Stunden in einer Gruppe absolviert werden.

<sup>2</sup> Komplementärtherapeut\*innen, die das Branchenzertifikat über eine von der OdA KT akkreditierte Ausbildung erlangt haben, absolvieren die geforderten Supervisionsstunden zwischen dem Erlangen des Branchenzertifikats und der Anmeldung zur Höheren Fachprüfung.

<sup>3</sup> Komplementärtherapeut\*innen, die das Branchenzertifikat über das Gleichwertigkeitsverfahren erlangt haben, können die geforderten Supervisionsstunden aus der Zeit zwischen dem Abschluss der herkömmlichen Methodenausbildung und der Anmeldung zur HFP geltend machen.

<sup>4</sup> Die geforderten Supervisionsstunden müssen **bei mindestens 2 verschiedenen Supervisor\*innen** absolviert werden.

<sup>5</sup> Die Durchführung der Supervision liegt in der Verantwortung der Supervisanden. Die Supervision ist ein Auftragsverhältnis zwischen Supervisand\*in und Supervisor\*in. Die Kosten der Supervisionsstunden gehen zu Lasten der Komplementärtherapeut\*in. Die Supervisor\*innen sind frei in der Honorargestaltung.

## 4. Vorgaben betreffend Wahl der Supervisor\*innen

<sup>1</sup> Die OdA KT rechnet lediglich Supervisionsstunden an, die von Supervisor\*innen durchgeführt werden, welche die **Mindestanforderungen gemäss Ziffer 5 dieses Reglements** erfüllen. Spätestens zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung zur Höheren Fachprüfung prüft die OdA KT, ob die Supervisor\*innen einer Kandidat\*in die Mindestanforderungen erfüllen.

<sup>2</sup> Zur Erleichterung der Wahl von entsprechenden Supervisor\*innen stellt die OdA KT auf ihrer Webseite eine Liste zur Verfügung, auf der Supervisor\*innen aufgeführt sind, die den Mindestanforderungen der OdA KT entsprechen.

<sup>3</sup> Die Supervision kann auch bei einer Person in Anspruch genommen werden, die nicht oder noch nicht auf der obengenannten Liste aufgeführt ist, solange diese die Mindestanforderungen der OdA KT an Supervisor\*innen erfüllt. Die OdA KT empfiehlt, **bereits vor Beginn der ersten Supervision** und nicht erst bei der Anmeldung zur Höheren Fachprüfung die gewünschte Person zu bitten, ihre Qualifikation von der OdA KT prüfen zu lassen.

## 5. Anforderungen an Supervisor\*innen der komplementärtherapeutischen Berufspraxis

### 5.1. Aufgabenbereich der Supervisor\*innen

<sup>1</sup> Die Supervisor\*innen sind verantwortlich für die Umsetzung der Supervision nach den Vorgaben der OdA KT. Sie verpflichten sich, die Supervision nach dem vorliegenden Reglement auszuführen.

<sup>2</sup> Die Supervisor\*innen leiten Einzel- und / oder Gruppensupervisionen. Sie arbeiten ressourcen-, ziel- und lösungsorientiert.

<sup>3</sup> Die Supervisor\*innen halten sich an die gesetzlichen Vorgaben betreffend Datenschutz und Schweigepflicht.

### 5.2. Mindestanforderungen an Supervisor\*innen

Supervisor\*innen, die Supervision für Komplementärtherapeut\*innen während der Zeit der komplementärtherapeutischen Berufspraxis anbieten, erfüllen folgende Mindestanforderungen der OdA KT:

Sie verfügen **entweder**

- a) über eine der folgenden Qualifikationen:
- eidg. Diplom „Beratungsperson mit Fachrichtung Supervisor\*in - Coach oder mit Fachrichtung Organisationsberater\*in“
  - eidg. Diplom „Berater\*in im psychosozialen Bereich“
  - BSO anerkannte Ausbildung in Supervision oder Aktivmitgliedschaft
  - ARS anerkannte Ausbildung oder Aktivmitgliedschaft
  - Psychiater\*in SGPP
  - Psychotherapeut\*in ASP
  - Fachpsychologin/Fachpsychologe für Psychotherapie FSP
  - Eidgenössisch anerkannte\*r Psychotherapeut\*in
  - Eidgenössisch anerkannte Weiterbildung in Psychotherapie

**oder**

- b) über ein eidgenössisches Diplom als Komplementärtherapeut\*in sowie
- Aus- bzw. Weiterbildung mit nachgewiesenen supervisionsrelevanten Inhalten von mindestens 100 Stunden,
  - 5 Protokolle von durchgeführten Supervisionsstunden,
  - 12 Stunden in Anspruch genommene Supervision, davon mindestens 6 Stunden Einzelsupervision

**oder**

- c) über eine Qualifikation sur dossier

### 5.3. Überprüfung der Mindestanforderungen

<sup>1</sup> Die OdA KT überprüft die Erfüllung der Mindestanforderungen aufgrund der von den Supervisor\*innen gemäss Ziffer 5.2 eingereichten Unterlagen.

<sup>2</sup> Bei Erfüllung der Mindestanforderungen haben die Supervisor\*innen die Möglichkeit, sich auf der Supervisor\*innen-Liste, die auf der Webseite der OdA KT publiziert ist, aufführen zu lassen (gebührenpflichtig).

## 6. Nachweis der supervidierten komplementärtherapeutischen Berufspraxis

### 6.1. Nachweis der Berufspraxis

<sup>1</sup> Der Nachweis umfasst:

- Deklaration der Anzahl Jahre und des Prozentsatzes der Berufstätigkeit sowie der Anzahl geleisteter Behandlungsstunden  
→ für **Absolvent\*innen einer akkreditierten Ausbildung** in der Zeit zwischen Erhalt des Branchenzertifikats und der Anmeldung zur HFP  
→ für **Absolvent\*innen des Gleichwertigkeitsverfahrens Branchenzertifikat** in der Zeit zwischen dem Abschluss der Methodenausbildung und der Anmeldung zur HFP
- Police der Berufshaftpflichtversicherung für den Zeitraum der deklarierten Berufspraxis
- **Für Absolvent\*innen des Gleichwertigkeitsverfahrens Branchenzertifikat:** Nachweis einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Methodenausbildung (Diplom, Prüfungsurkunde), analog Dossier GWV

<sup>2</sup> Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit erfolgt der Nachweis über eine Selbstdeklaration gemäss dem Formular «Selbstdeklaration Berufspraxis» der OdA KT. Wird die Berufspraxis in einem Anstellungsverhältnis absolviert, muss eine Bestätigung des Arbeitgebers über das Arbeitspensum, den Einsatzbereich und die Anzahl geleisteter Behandlungsstunden eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die OdA KT behält sich vor, im Zweifelsfalle eine Überprüfung der Praxisdokumentation vorzunehmen.

## 6.2. Nachweis der Supervision

Bei der Anmeldung zur HFP KT muss eine Auflistung der im Zeitraum der deklarierten Berufspraxis in Anspruch genommenen Supervisionsstunden auf dem Formular «Nachweis Supervision» der OdA KT eingereicht werden.

## 7. Übergangsbestimmungen

### 7.1. Erlass der Supervisionspflicht

<sup>1</sup> Es gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Komplementärtherapeut\*innen Ziffer 9.21.

<sup>2</sup> Eine Selbstdeklaration der Anzahl Jahre und des Prozentsatzes der Berufstätigkeit sowie der Anzahl geleisteter Behandlungsstunden (mindestens 1'300 h im Zeitraum von 4-5 Jahren) in der Zeit zwischen dem Abschluss der Methodenausbildung und der Aufnahme der entsprechenden Methode in die Prüfungsordnung gemäss Ziffer 1.25 ist einzureichen.

## 8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt am **29.01.2026** in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen der beiden Reglemente «Reglement Supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis» und «Reglement über die Zulassung von Supervisor\*innen OdA KT».

Solothurn, 09.12.2025



Andrea Bürki  
Präsidentin OdA KT



Caroline Breitenmoser  
Vize-Präsidentin OdA KT